

Az.: 3 E 16/15
4 L 72/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 8. April 2015

beschlossen:

Auf die im eigenen Namen erhobene Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2014 - 4 L 72/13 - geändert. Der Streitwert wird auf 1.500,00 € heraufgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Senat.
- 2 Mit Bescheid vom 14. Oktober 1998 hatte der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller jeweils ein Zwangsgeld in Höhe 3.000,00 DM für den Fall angedroht, dass der Antragsteller das ihm untersagte Gewerbe weiter ausübt oder er gegen die gleichzeitig verfügte erweiterte Gewerbeuntersagung verstößt. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO wandte sich der Antragsteller gegen einen Bescheid des Antragsgegners vom 22. Februar 2013. Mit diesem Bescheid setzte der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller ein Zwangsgeld in Höhe von 6.000,00 € fest, welches er in einem an das Verwaltungsgericht gerichteten Schriftsatz vom 11. März 2013 unter Berufung auf einen im Bescheid erfolgten Schreibfehler auf 3.067,75 € berichtigte, und drohte ihm zugleich ein zweites Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 € an.
- 3 Das Verwaltungsgericht ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 22. Februar 2013 an und setzte - ausgehend von einem für das Hauptsacheverfahren aus seiner Sicht maßgebenden Wert von 3.067,75 € - einen Streitwert von 766,94 € fest.
- 4 Zur Begründung ihrer Streitwertbeschwerde tragen die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vor, das Verwaltungsgericht hätte für das Hauptsacheverfahren von

einem Streitwert von 6.000,00 € ausgehen und dementsprechend im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einen Streitwert von mindestens 1.500,00 € festsetzen müssen. Da sich der Antragsteller auch gegen das im selben Bescheid angedrohte zweite Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 € gewandt habe, seien zu diesem Streitwert weitere 2.500,00 € zu addieren. Der Streitwert betrage somit mindestens 4.000,00 €. Unter Zugrundelegung dieses Streitwerts betrage ihr Erstattungsanspruch 402,81 €, während er bei dem vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert von 766,94 € nur 124,35 € betrage. Die erforderliche Beschwerdesumme von 200,00 € sei daher erreicht.

- 5 Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend (§ 32 Abs. 1 RVG). Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht Rechtsmittel gegen die Streitwertfestsetzung (§ 32 Abs. 2 RVG), also Beschwerde gegen die Festsetzung des für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgeblichen Streitwerts nach § 68 GKG einlegen.
- 6 Die sinngemäß auf eine Heraufsetzung des Streitwerts auf 4.000,00 € gerichtete Streitwertbeschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers ist nach § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG statthaft, hat aber nur im tenorierten Umfang Erfolg. Auf ihre Beschwerde ist der Streitwert auf 1.500,00 € festzusetzen.
- 7 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sachstand keine genügenden Anhaltspunkte, bemisst sich der Gegenstandswert auf den Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG. Dies gilt auch für vorläufige Rechtsschutzverfahren (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist nach § 40 GKG die den Streitgegenstand betreffende und den Rechtszug einleitende Antragstellung.

- 8 Der Senat orientiert sich in ständiger Rechtsprechung an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Danach beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel $\frac{1}{2}$, in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts (Nr. 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog). In selbständigen Vollstreckungsverfahren entspricht der Wert einer Anfechtungsklage gegen eine Zwangsgeldfestsetzung der Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes, im Übrigen beträgt er $\frac{1}{4}$ des Streitwerts der Hauptsache (Nr. 1.7.1 Satz 1 Streitwertkatalog). Bei der Androhung von Zwangsmitteln ist die Hälfte des sich nach Nr. 1.7.1 Satz 1 Streitwertkatalog ergebenden Betrags festzusetzen (Nr. 1.7.1 Satz 2 Streitwertkatalog). Wird in dem angefochtenen Bescheid neben einer Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht (Nr. 1.7.2 Satz 1 Streitwertkatalog). Soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen (Nr. 1.7.2 Satz 2 Streitwertkatalog).
- 9 Davon ausgehend entsprach der Streitwert in der Hauptsache im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung vor dem Verwaltungsgericht (§ 40 GKG) nach Nr. 1.7.1 Streitwertkatalog 6.000,00 € und nicht 3.067,75 €, wie vom Verwaltungsgericht angenommen. Ungeachtet der Frage, ob der Antragsgegner den angefochtenen Bescheid mit seinem Schreiben vom 11. März 2013 wirksam berichtigt hatte, bedurfte es einer mehrstufigen Streitwertfestsetzung im Hinblick darauf schon deswegen nicht, weil nach Antragstellung keine aussonderungsfähigen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten angefallen sind. In Anbetracht des vorläufigen Charakters der Entscheidung war der in der Hauptsache maßgebliche Betrag auf ein Viertel und damit auf 1.500,00 € zu reduzieren, weil die Festsetzung eines Zwangsgeldes einen auf eine bezifferte Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt i. S. v. Nr. 1.5 Satz 1 Halbsatz 2 Streitwertkatalog betrifft.
- 10 Wenngleich das zweite angedrohte Zwangsgeld ebenfalls streitgegenständlich war, führte dies entgegen der Ansicht der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wegen Nr. 1.7.2 Satz 1 Streitwertkatalog nicht zu einer Erhöhung dieses Streitwerts, da

die Zwangsgeldandrohung neben der Zwangsgeldfestsetzung als Grundverfügung verfügt wurde. Eine höhere Streitwertfestsetzung folgt auch nicht aus Nr. 1.7.2 Satz 2 Streitwertkatalog, da nach den Empfehlungen des Streitwertkatalogs bei der Androhung eines Zwangsgeldes in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur ein Achtel des angedrohten Betrags anzusetzen ist und sich im vorliegenden Fall demnach mit 1.250,00 € ein geringerer Streitwert ergeben hätte.

- 11 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei. Kosten werden gemäß nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 Satz 2 GKG). Demnach erübrigt sich die Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren.
- 12 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG; § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*